

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung Rathenow lade ich Sie recht herzlich am

Donnerstag, dem 09. Dezember 2021, um 17:15 Uhr
in die Aula der Grundschule Am Weinberg, Schulplatz 3, 14712 Rathenow

ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Sitzung als Präsenzsitzung¹ durchgeführt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle vom 07.10.2021 und 18.11.2021
3. Beantwortung offener Fragen aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Finanzen
4. Einwohnerfragestunde
5. [DS 138/21 – Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit der Rathenower Wärmeversorgung GmbH*](#)
6. [DS 130/21 – Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2022](#)
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

1. Beantwortung offener Fragen aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung
2. Protokollkontrolle vom 07.10.2021 und 18.11.2021
3. Sonstiges

*Unterlagen werden nachgereicht

Wir bitten alle Mitglieder, an der Sitzung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist die Einladung dem Vertreter zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Golze
Ausschussvorsitzender

¹ Präsenzsitzung: Die Teilnahme am Ausschuss kann nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden online von zu Hause erfolgen. Die Daten zur Einwahl werden Ihnen auf einem gesonderten Weg übermittelt.

Hinweise:

Vertreter der Presse können an der Sitzung teilnehmen.

*Fragen zur Einwohnerfragestunde müssen vorher in der

Stadtverwaltung Rathenow
Hauptamt / Sitzungsdienst
Berliner Straße 15
14712 Rathenow
E-Mail: sitzungsdienst@stadt-rathenow.de
Telefon: [0 33 85 – 596-473](tel:03385-596473)

abgegeben werden.

Auf Grund der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung gelten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen folgende Regeln:

1. es findet eine Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen statt,
2. die Zutrittsgewährung ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (3G-Regelung),
3. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher erfolgt in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.